

Vorlage Nr. 230243

Federf. Stadamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Entscheidung	30.05.2023	8
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	15.06.2023	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Elternbeitragstabelle und Satzung

Begründung:

Grundsätze

Das KiBiz NRW (Kinderbildungsgesetz) legt fest, dass Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ausschließlich vom Jugendamt (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) festgesetzt werden. (§ 51)

Bei der Zusammensetzung der Kitafinanzierung geht der Gesetzgeber von einem „unterstellten Elternbeitrag“ i.H.V. 16,9% aus. Dieser wird jedoch in Gladbeck bei weitem nicht erreicht. Hier beträgt der Anteil aus der Elternschaft 10,39% (s. dazu anliegende Grafik.)

Elternbeiträge und Satzung

Der Rat der Stadt Gladbeck hat mit Beschluss vom 10.04.2018 die ursprünglich geplante dynamisierte Steigerung der Elternbeiträge abgelehnt. Daher wurden letztmalig zum Kindergartenjahr 2017/2018 die Beiträge erhöht und sind seither unverändert. Bei konsequenter Umsetzung der dynamischen Anpassung um 1,5% hätten sich die Elternbeiträge in Bezug zur Höhe 2017/2018 bis heute um 7,73% erhöht. Die Gladbecker Eltern haben hierdurch erhebliche Vorteile genossen. Im Städtevergleich liegt Gladbeck derzeit im mittleren Preissegment.

Die ursprünglich beschlossene Dynamisierung entsprach der Regelung im Kibiz, die bis zu dessen Reform zum 01.08.2020 bei den Kindpauschalen ebenfalls 1,5% jährliche Erhöhung

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

vorsah. Die Fortschreibungsraten gem. § 37 KiBiz sind durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung, Flucht und Integration für das Kita-Jahr 22/23 auf 1,02% und das kommende Kitajahr auf 3,46% festgelegt worden. Dies entspricht, bezogen auf das Kita-Jahr 21/22 einer Steigerungsrate von 4,52%.

In Anbetracht der stetig steigenden Betriebskosten, kann die Stadt Gladbeck keinen weiteren Einkommensverzicht leisten. Es gilt daher, die Beitragstabelle und die zugrunde liegende Satzung zu überarbeiten.

Vor dem Hintergrund der o.a. Entwicklungen ist eine Erhöhung der Elternbeiträge i.H.v. 5% ab dem 01.08.2023 angezeigt und sachlich angemessen.

Zu betrachten sind auch die Einkommensstufen. Hier haben sich im Laufe der Jahre erhebliche Veränderungen ergeben. Zuletzt durch die Einführung des Bürgergeldes. Gemäß § 90 IV SGB VIII dürfen Elternbeiträge dann nicht erhoben werden, wenn dies aufgrund der Einkommenssituation der Eltern unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist in Satz 2 wie folgt definiert:

„Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.“

Die Verwaltung schlägt vor, Einkommen bis 30.000€ p.a. von der Beitragspflicht zu befreien. Dieser Betrag fußt auf den Durchschnittsbeträgen für eine 4-köpfige Familie im Leistungsbezug:

Regelbedarfe Bürgergeld		
volljährige Partner	451,00 €	
volljährige Partner	451,00 €	
Kind 6-13	348,00 €	
Kind 0-5	318,00 €	
angemessene KdU (95qm)	744,75 €	
Betriebskosten 2,05je qm	194,75 €	
	2.507,50 €	mtl
	30.090,00 €	p.a.

Diese Entscheidung führt dazu, dass anstelle von bisher 70% nunmehr 74% der Eltern von der Beitragspflicht befreit wären.

Hinweis: Es gibt eine Geschwisterkindbefreiung (übergreifend in den Systemen Kita, Kindertagespflege und OGS), die weiter beibehalten wird. Die Beiträge für die letzten beiden Beitragsjahre werden durch das Land NRW übernommen.

Dennoch würden durch die Erhöhung der Beiträge höhere Erträge erzielt werden können. Auf Basis der Einkommenscluster in der Auswertung für 2019 Kindertageseinrichtungen sind mit 21.400€ Mehreinnahmen im Bereich Kindertageseinrichtungen zu rechnen. Dies entspricht einer relativen Steigerung von 2%.

Die relative Steigerung wird analog auch für die Einnahmen aus der Kindertagespflege angenommen. Dort wären dann eine Einnahmesteigerung i.H.v. 4.500€ zu erzielen, so dass insgesamt rund 26.000€ Mehreinnahmen im ersten Jahr erzielt werden könnte.

Es wird daher eine Erhöhung der Beiträge ab dem 01.08.2023 für die Kindertagesbetreuung i.H.v. 5% empfohlen. Für die Familien bedeutet das einen monatlichen Anstieg der Kosten im niedrigsten Segment 2,44€ bis zu 41,49€ in der teuersten Stufe. Dahingegen werden die Familien durch die Veränderung der Einkommensklassen monatlich entlastet.

Dringend einzuführen ist auch wieder die dynamisierte Anpassung der Beiträge je Kitajahr um der Verpflichtung alle erzielbaren Einnahmen zu generieren nachzukommen. Hierzu wird aufgrund der dynamischen Preisentwicklung der letzten Jahre vorgeschlagen keine feste Steigerungsrate einzuplanen, sondern die Erhöhung an die Fortschreibungsrate des Landes zu koppeln. Diese wird jeweils im Dezember bekanntgegeben, so dass die Beitragstabellen für das kommende Kitajahr jeweils im Januar angepasst und veröffentlicht werden können. Diese Regelung muss in der Satzung verankert werden. Insofern ist eine entsprechende Änderung der Satzung ebenfalls zu beschließen. Die Satzungsänderung soll zum 01.12.2023 in Kraft treten, damit die Dynamisierung ab dem Kitajahr 2024/25 angewendet werden kann. Die Steigerungsraten für das kommende Kita-Jahr sind im o.a. Vorschlag berücksichtigt. Die Satzung liegt der Vorlage an.

Die Beitragstabelle für die Kindertagespflege ist analog angepasst worden.

Eine komprimierte Darstellung der angestrebten Beitragstabellen ist in Tabellen 4 und 5 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	26.000 €

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anpassung der Elternbeitragstabelle sowie der Beitragssatzung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Die Bürgermeisterin
i. V.



- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: